

## **Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges im Freistaat Thüringen**

Ab dem **01.04.2006** ist die Zulassung eines Kraftfahrzeuges im Freistaat Thüringen grundsätzlich nur noch möglich, wenn:

1. eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters erteilt worden ist **und**
2. weder Kraftfahrzeugsteuer noch entsprechende steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 276 Abs. 4 Abgabenordnung (z.B. Säumniszuschläge) rückständig sind.

Rechtsgrundlage dieser Neuerung bildet die Thüringer Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (ThürKraftStMVO; Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 4/2006).

### **1. Erteilung einer Einzugsermächtigung**

**Der Zulassungsbehörde ist die Teilnahmeerklärung für das Lastschriftinzugsverfahren zur Kraftfahrzeugsteuer vorzulegen.** Die Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer kann für ein Konto der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters oder für das Konto eines Dritten (Ehegatte, Eltern, Leasinggesellschaft etc.) erteilt werden, wenn dieser hierzu seine Einwilligung durch Unterschrift erklärt.

Der Vordruck für die Ermächtigung zum Steuereinzug (Vordruck 12-800) liegt bei den Zulassungsbehörden und den Finanzämtern aus und ist zudem über die Internetseiten des Thüringer Finanzministeriums ([www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)) abrufbar.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sind nur in besonderen Härtefällen oder bei unbefristeten Steuerbefreiungen möglich. Auskünfte erteilen die Finanzämter.

### **2. Keine rückständige Kraftfahrzeugsteuer**

Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter darf dem Freistaat Thüringen **weder Kraftfahrzeugsteuer noch** auf dem Kraftfahrzeugsteuerrückstand beruhende **steuerliche Nebenleistungen** nach § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung (Säumniszuschläge, Zinsen) schulden. Die Rückstandsprüfung ist in die Zulassungsprogramme integriert, so dass sie vollautomatisch erfolgt.

**Sind Rückstände festgestellt worden, muss zunächst die rückständige Kraftfahrzeugsteuer an die Finanzverwaltung entrichtet werden. Die Zulassung kann erst dann erfolgen, wenn die Rückstände auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben sind und dies der Zulassungsbehörde mitgeteilt wurde.**

Die Zahlung des rückständigen Betrages kann durch **Überweisung** auf das **Konto des zuständigen Finanzamts** (siehe Aushang in der Zulassungsstelle bzw. in den Finanzämtern) vorgenommen werden. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bei der Gutschrift der überwiesenen Beträge sind unbedingt die entsprechenden Kraftfahrzeugsteurnummern auf dem Überweisungsträger anzugeben. Die Zulassungsbehörden erkennen zudem **Bareinzahlungsquittungen von Geld- oder Kreditinstituten** als Nachweis der Zahlung an.

Die Zulassungsbehörden nehmen keine Zahlungen für Kraftfahrzeugsteuer und Nebenleistungen entgegen.

## Sonstige Hinweise

- **Bei einer Zulassung durch Bevollmächtigte ist Folgendes zu beachten:**

Der Bevollmächtigte hat der Zulassungsbehörde eine vom Fahrzeughalter bzw. dem Dritten unterschriebene Einzugsermächtigung vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern und Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen.

Hierfür steht ebenfalls der o.g. Vordruck 12-800 zur Verfügung, der in allen Thüringer Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten des Thüringer Finanzministeriums ([www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)) abgerufen werden kann.

- **Für Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung,**

ist grundsätzlich eine Bescheinigung des Finanzamtes erforderlich.

Ausgenommen hiervon sind:

- die Steuerbefreiung für Schwerbehinderte (§ 3a Abs. 1 KraftStG)  
Diese kann durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ bei den Zulassungsbehörden geltend gemacht werden.
- die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 1, 2, 13 - 16 KraftStG
- Steuerbefreiung für Fahrzeuge im Linienverkehr (§ 3 Nr. 6 KraftStG), soweit die Zulassung durch einen Verkehrsbetrieb erfolgt.

Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings ebenso bestehen wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung.